

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 42 (1966-1967)
Heft: 7

Rubrik: Das meinen Sie dazu

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das meinen Sie dazu

Wie einen Polizisten anreden?

In der Februar-Nummer erklärte M. C. in M., bei Polizisten habe sie immer Mühe mit der Anrede. Vor allem empfinde sie ein bloßes lautes «Grüezi» aus dem Auto heraus als unhöflich. In der März-Nummer haben wir Antworten einiger von uns angefragter kantonaler und städtischer Polizeikommandanten veröffentlicht. Im allgemeinen betonten diese, Polizisten seien Menschen wie du und ich; so sollten sie auch im Gruß behandelt werden. Vorgeschlagen wurden, sofern der Familienname nicht bekannt ist: Grüezi, Guete Morge, Gueten Abig, Guet Tag, Grüeß Gott. Während der Polizeikommandant von Zürich sich gegen die Anrede als «Herr Polizist» oder mit dem Grad wendet, nahmen wir aus Schwyz und St. Gallen, daß in diesen Kantonen vielerorts der Polizist mit «Herr Wachtmeister!» angesprochen wird. Im folgenden geben wir Auszüge aus weiteren Antworten wieder.

Red.

Auch im Kanton Zug besteht bei der einheimischen Bevölkerung der Brauch, jeden Polizisten, ohne Rücksicht darauf, ob er

einen Grad besitzt oder nicht, als «Wachtmeister» anzusprechen. Dadurch kann sich keiner, auch wenn er einen höheren Grad hat, betroffen fühlen; einer ohne oder mit einem niederen Grad wird eine solche Anrede als ermunternde Anerkennung auffassen, die sich im nachfolgenden Gespräch psychologisch nur günstig auswirken und die Grundlage für das gewünschte gute Klima geben dürfte.

Daß auch die Anrede als «Polizist» von einem solchen Beamten, auch wenn er einen höheren Grad haben sollte, nicht als Herabwürdigung empfunden werden darf, ist selbstverständlich. Schließlich sagt man sogar vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, er sei der höchste Polizist der Eidgenossenschaft. Nach meiner Ansicht ist es indessen ein gut eidgenössischer Kompromiß, wenn man einen goldenen Mittelweg wählt und Polizisten gleich welchen Grades mit «Wachtmeister» anredet.

Richard Renggli, Polizeikommandant des Kantons Zug

Wie Sie es vorziehen!

Der Polizist weiß, daß man seinen Namen nicht kennt. Er nimmt daher eine vielleicht etwas unbeholfene Anrede nicht übel – es muß ja nicht gleich ein «Hoppla, he Sii da!» sein, sondern so, wie man sonst einen fremden Menschen nach dem Weg fragt. Der Polizist, der jemanden wegen eines Fehlers oder zur

Kontrolle ansprechen muß, ist übrigens in der gleichen Lage. Es besteht hier keine bestimmte Vorschrift, sondern nur die Forderung, höflich zu sein, und die Erziehung dazu.

Es dürfte aber auch nicht zuviel verlangt sein, wenn Sie sich – zumindest bei den Polizisten der Wohngemeinde – um die Gradabzeichen am Uniformärmel interessieren würden. Noch ein Ausweg: Ein uniformierter Polizist auf der Straße kann sich nie beleidigt, eher geschmeichelt fühlen, wenn Sie ihn mit «Herr Wachtmeister» anreden. Dies ist bei uns normalerweise der höchste Grad eines Polizisten, den man in Uniform auf der Straße antrifft, während es in Deutschland ein unterster Grad ist. «Sergeant» oder «Lieutenant» in Frankreich ist übrigens auch eine durchaus willkürliche Annahme.

Früh, Polizeikommandant des Kantons Zürich

C'est le ton ...

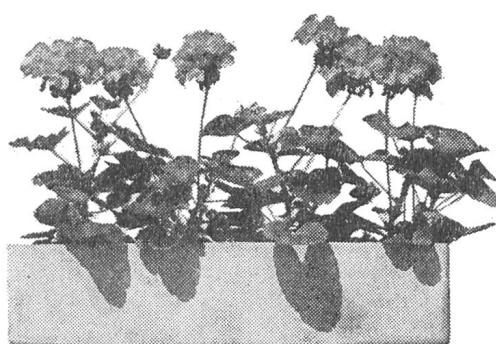
Es kommt wohl weniger auf das an, was man sagt, als auf den Ton, mit dem man es sagt. Und da hat uns der liebenswürdige Ton der Einsendung wirklich gefreut.

Major M. Zisler, Polizeikommandant des Kantons Graubünden

Die Redaktion des Schweizer Spiegel bittet, Manuskripte nur einseitig zu beschreiben mit breitem Rand und großem Zeilenabstand und Rückporto beizulegen.

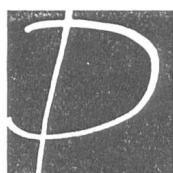
Eternit®
gesetzl. geschützte Marke für Asbestzement-Produkte

Asbestzement-Blumenkistchen



Verkauf und Bezugsquellenachweis:

Eternit AG
8867 Niederurnen
1530 Payerne
Eternit Verkauf AG Zürich,
Basel, Lugano, Olten
Renens-Lausanne, Sion



er Schweizer Spiegel sucht Erzählungen. Sie sollen stofflich der Gegenwart entnommen sein und ihre Menschen in dem Leben von heute stehen. Niemand wird uns verdächtigen, die literarische Tradition unseres Landes gering zu achten. Wir halten keineswegs nur Probleme von Halbstarken und die polternde Auseinandersetzung mit der Daseinsangst für zeitgemäß. Wir möchten jedoch, daß die Beiträge zu unserem Wettbewerb nicht ebensogut bereits vor 50 Jahren geschrieben werden können. Unsere Einladung richtet sich an Schriftsteller. Aber es wird uns auch freuen, einen noch nicht an die Öffentlichkeit getretenen Erzähler als Begabung zu entdecken.

Literarischer Wettbewerb

Preise

Es kommen zwei Preise zur Verteilung: Ein 1. Preis von 2000 Franken und ein 2. Preis von 800 Franken. Diese Beträge werden unter allen Umständen verausgabt.

Zulassung

Der Wettbewerb steht allen Schweizer Bürgern und Bürgerinnen im In- und Ausland offen. Die Beiträge müssen in deutscher Sprache unterbreitet werden.

Umfang

Die Erzählung soll mindestens 2000 bis höchstens 6000 Worte umfassen.

Urheberrechte

Der Verlag erwirbt durch die Prämierung das Erstabdrucksrecht. Außerdem behält er sich das Recht vor, weitere nicht prämierte Arbeiten gegen die übliche Honorierung zum Abdruck zu erwerben.

Art der Eingabe

Die Beiträge sind unter einem Decknamen an die Redaktion des Schweizer Spiegel, Hirschengraben 20, Postfach 8023 Zürich, mit der Aufschrift «Literarischer Wettbewerb» einzuschicken. Der Name des Verfassers soll in einem verschlossenen Kuvert beiliegen.

Eingabefrist

Die Beiträge müssen bis zum 15. September 1967 in unserem Besitz sein.

Die Jury

besteht aus der Redaktion des Schweizer Spiegel, Dr. Daniel Roth, Beat Hirzel, Frau Elisabeth Müller-Guggenbühl und Frau Heidi Roos-Glauser.

Das Ergebnis

des Wettbewerbes wird in der Dezember-Nummer des Schweizer Spiegel veröffentlicht.

Die Redaktion des Schweizer Spiegel